

Haus- und Badeordnung (HuBO) für den Bade- und Saunabetrieb im Further Hallenbad

1.1 Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des **Further Hallenbades mit Saunaanlage und Hallenbad-Café** am Aloys-Fischer-Platz 2, Furth im Wald.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(3) Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Die Badezone/das Saunabad ist **spätestens 15 Minuten** vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Am Ende der Öffnungszeiten dürfen sich keine Gäste mehr in der Anlage befinden.

(3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Der Zugang zum Hallenbad, Solarium und zur Saunaanlage ist für Badegäste nur über die Eingangshalle zulässig.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

- a) Garderobenschranckschlüssel
- b) Leihgaben

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum **vollendeten 7. Lebensjahr** ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter von 16 Jahren) erforderlich.

Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten endet nicht am Hallenbad-Eingang, sie gilt für den kompletten Hallenbadbereich. Kinder unter 3 Jahren dürfen sich im gesamten Hallenbadbereich **nie ohne Aufsicht** bewegen.

Saunabesucher müssen **mindestens 18 Jahre** alt, oder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sein.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson muss für die hilfsbedürftige Person verantwortlich und **mindestens 18 Jahre alt** sein.

(6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,

- die an einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

Voraussetzung für Ihren Besuch ist auch Ihre gesundheitliche Eignung. Bitte fragen Sie Ihren Arzt, ob er Bedenken gegen Ihr Schwimmen oder Saunen hat, damit Sie sich und andere nicht gefährden.

(7) Sammelumkleideräume: Das Badpersonal ist berechtigt, im Bedarfsfall Kinder unter 14 Jahren sowie geschlossene Gruppen in die Sammelumkleideräume zu verweisen.

(8) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn das Hallenbad oder die Saunanlage überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt bzw. einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Dies betrifft auch Folgekosten (z.B. Nachfüllen eines Beckens).

(3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(4) Barfußbereiche (u.a. Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume und die Schwimmhalle) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

(7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. U.a. Einölen und Einfetten vor dem Schwimmen oder in der Sauna, Rasieren, Nägel schneiden, Hornhaut abraspeln, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

(8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haben ihre Kinder auf Gefahren aufmerksam zu machen.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(10) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist nicht erlaubt. Das Mitbringen von Speisen, Getränken, Genussmitteln sowie Kaugummi in die Umkleidekabinen und in die Schwimmhalle ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(11) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(12) Rettungsgeräte, Absperrungen, Schilder dürfen nicht beschädigt oder missbräuchlich verwendet werden.

(13) Rauchen ist im gesamten Innenbereich der Anlage verboten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(14) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(15) Das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung ist untersagt.

(16) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(17) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieb-

lichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- a) 50,00 € (Schlüssel)
- b) je nach Leihsache, die tatsächlichen Kosten für Ersatzbeschaffung

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(6) Unfälle müssen unserem Aufsichtspersonal sofort mitgeteilt werden. Für Personen-, Vermögens- und Sachschäden haften wir nur, wenn unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(7) Die Haftung der Stadtwerke ist ausgeschlossen:

- a) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung von Schlüsseln entstehen.
- b) für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden
- c) bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung an unseren Einrichtungen haftet der Verursacher für den Schaden.

(8) Strafrechtliche Maßnahmen behalten wir uns vor. Personen, von denen angenommen werden muss, dass ihr Verhalten zu Verstößen gegen unsere Haus- und Badeordnung führen kann, können wir im Interesse der übrigen Gäste den Besuch der Freizeitanlage nicht gestatten.

(9) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

1.2 Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Die Badbesucher dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume nutzen; dies gilt jedoch nicht für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.

(2) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

(3) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob diese den Anforderungen entspricht, entscheidet unser Aufsichtspersonal.

(4) Seitliches Springen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(5) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(6) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(7) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Sprungsockel betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(8) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(9) Jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben in den Gängen und auf den Beckenumgängen ist verboten.

(10) Ballspiele und sonstige Gruppenspiele sind verboten.

(11) Untertauchen anderer Badegäste ist verboten.

(12) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(13) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

Schwimmvereine und Gruppen können mit Genehmigung der Stadtwerke einen Teil des Hallenbades zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen nutzen:

(1) An den Übungsstunden dürfen nur Mitglieder des Vereins bzw. Angehörige der Gruppe teilnehmen.

(2) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sind einzuhalten.

(3) Der Kassenbereich muss gemeinsam passiert werden. Die Vereine und Gruppen sind verpflichtet, dem Betriebspersonal eine verantwortliche Aufsichtsperson, nicht unter 18 Jahre, zu benennen. Die Aufsichtspersonen haben das Betriebspersonal bei der Durchführung der Benutzungsordnung zu unterstützen.

(4) Während der Übungsstunden trägt der Verein bzw. die Gruppe für ihre Mitglieder die volle Verantwortung. Sie haften insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit den Haftungspflichten.

(5) Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern bzw. Nichtangehörigen an Übungsstunden, kann die Erlaubnis zur Benutzung des Hallenbades entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein bzw. die Gruppe trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstößt.

(6) Sportliche Veranstaltungen sind nur mit Einzelgenehmigung der Stadtwerke gestattet.

1.3 Bestimmungen für den Badebetrieb in der Sauna

§ 9 Zweck und Nutzung der Saunaaanlage

(1) Die Saunaaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V.

(2) Die Saunaaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.

(3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 10 Verhalten in der Saunaaanlage

(1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.

(2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

(3) Frauen, welche ihre Periode haben, haben keinen Zutritt zur Sauna.

(4) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

(5) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.

(6) In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.

(7) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter

und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.

(8) In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.

(9) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.

(10) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.

(11) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.

(12) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.

(13) In der Saunaaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.) dürfen in der gesamten Anlage nicht benutzt werden.

§ 11 Besondere Hinweise

(1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.

(2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.

(3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 12.09.2017 außer Kraft.

Furth im Wald, 15.04.2021

HANFF
GESCHÄFTSFÜHRER

STADTWERKE FURTH IM WALD GMBH & CO. KG
Konrad-Utz-Straße 10, 93437 Furth im Wald
☎ 09973 / 8430-0

